

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2352 030

22

Gesetz: BGB § 249

Rechtssatz: Wer eine Gefahrenquelle schafft und gleichzeitig eine nur behelfsmäßige Sicherungsmaßnahme vorsieht, muß es sich zurechnen lassen, wenn er die Sachlage für eine nicht vorgesehene Zeit unbeobachtet läßt und sich später herausstellt, daß zwischenzeitlich die Sicherung entfernt worden ist und dies vorhersehbar und verhütbar war.

Aktenzeichen: VI ZR 52/55

Urteil des BGH vom 4. Mai 1956 OLG München, Nebensitz Augsburg

V e r k ü n d e t
am 4. Mai 1956
Klett, Justizassistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Sparkasseninspektors i.R. Andreas B [REDACTED] in M [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Bauvorarbeiter Andreas F [REDACTED] in M [REDACTED], R [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer und Hanebeck

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg vom 30. November 1954 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

22

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der im 1. Weltkrieg sein rechtes Bein verloren hat und Prothesenträger ist, stand als Inspektor im Dienst der Kreis- und Stadtparkasse Mindelheim. Im Frühjahr 1950 wurden in dieser Sparkasse verschiedene Um- und Erweiterungsbauten vorgenommen, wobei auch die Heizungsanlage umgebaut und verschiedene Heizkörper verlegt werden sollten. Mit den damit zusammenhängenden Maurerarbeiten war eine Firma Striebel betraut, die Arbeitgeberin des Beklagten, die ursprünglich mit diesem zusammen als Beklagte in Anspruch genommen war.

Am 17. März 1950 sollte in dem Kassenraum, in dem damals noch Buchungsmaschinen und ein Teil der Kontokorrentkarten aufbewahrt waren, der dort befindliche Heizkörper, der tags zuvor von seiner alten Stelle abmontiert worden war, an einer anderen Stelle wieder anmontiert werden. Der Beklagte hatte anweisungsgemäß an der Mauerstelle, an der der Heizkörper nunmehr stehen sollte, die Fußkonsolen eingegipst und das für den Halter bestimmte Loch in die Mauer geschlagen. Am nächsten Morgen wurde der Heizkörper von dem Inhaber der Heizungsfirma und dem Beklagten zusammen auf die bereits eingegipsten Fußkonsolen gestellt und mittels einer Latte in leicht zum Innenraum geneigter Stellung abgestützt. Dies geschah frühzeitig vor dem Arbeitsbeginn in der Sparkasse. Der Beklagte war angewiesen, den an dem Heizkörper befestigten Halter unmittelbar anschließend in das bereits von ihm am Vortag eingeschlagene Mauerloch einzugipsen. Er tat dies jedoch nicht, sondern entfernte sich. Am Nachmittag des gleichen Tages erschien der Inhaber der Heizungsfirma zusammen mit einem Hilfsarbeiter, um den Heiz-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

körper, der jetzt ohne Stützlatte senkrecht an der Wand stand, an das Röhrensystem anzuschließen. Noch bevor dies geschehen konnte, fiel der Heizkörper um und verletzte den gerade in diesem Raum anwesenden Kläger so schwer an seinem gesunden Bein, daß er infolge der erlittenen Quetschwunden dienstunfähig wurde und später wegen dauernder Dienstunfähigkeit infolge Dienstunfalls durch Verwaltungsratsbeschluß seiner Behörde mit Wirkung vom 1. April 1951 in den Ruhestand versetzt wurde.

Der Kläger behauptet, der Beklagte sei beauftragt gewesen, den Halter des Heizkörpers noch vor Beginn der Dienststunden der Sparkasse sofort in die Wand einzugipsen. Da er den nur mit einer Latte abgestützten Heizkörper in diesem Zustand verlassen habe, habe er den Unfall schuldhaft verursacht. Mit der Klage nahm der Kläger ursprünglich die Arbeitgeberin des Beklagten und diesen als Gesamtschuldner für seinen Unfallschaden in Anspruch. Er macht insoweit einen Schmerzensgeldanspruch geltend und weiter den Differenzbetrag zwischen dem Gehalt, das er ohne den Unfall bezogen hätte und dem nach seiner Pensionierung gezahlten Ruhegehalt. Er verlangt aus diesem Grunde 2.510 DM, den Betrag, der bis zur letzten Formulierung der Klage erfallen ist, und die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung des Unterschiedsbetrages.

Der Beklagte (und ursprünglich seine Arbeitgeberin) machen geltend, daß der Heizkörper durch die Abstützlatte genügend gesichert gewesen sei. Die Entfernung der Sicherungslatte durch einen unbekannten nicht mehr feststellbaren Dritten sei die Ursache des Unfalls, der nicht zu ihren Lasten gehe. Das Umfallen des Heizkörpers sei durch einen Angestellten der Heizungsfirma verursacht worden, der bei dem Versuch, ein

Heizungsrohr durch die Wand zu führen, mit einem Rohr an den Heizkörper gestoßen habe.

Das Landgericht hat die Klage gegen die Arbeitgeberin des Beklagten abgewiesen, weil diese für den Beklagten den Entlastungsbeweis gemäß § 831 BGB geführt habe. In diesem Umfange ist das Urteil in Rechtskraft erwachsen. Der heutige Alleinbeklagte hat gegen das ihn verurteilende Urteil Berufung eingelegt, auf die hin das Berufungsgericht die Klage auch gegen ihn abgewiesen hat. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Anspruch gegen diesen weiter.

Entscheidungsgründe:

J.

Das Berufungsgericht hat die adäquate Kausalität des Unterlassens des Beklagten für den Unfall verneint, wobei es in Anwendung der in BGHZ 3, 261 (267) entwickelten Grundsätze die Frage dahingestellt gelassen hat, ob die vom Beklagten gesetzte Bedingung innerhalb derjenigen Grenze liege, bis zu der dem Urheber der Bedingung eine Haftung billigerweise zugemutet werden könne. Es hat angenommen, daß das im vorliegenden Fall erfolgte Handeln eines unbekannten und nicht ermittelbaren Dritten, der die Stützlatte entfernt habe, ein völlig ungewöhnliches und außerhalb der täglichen Erfahrung liegendes Dazwischentreten sei, und hat im einzelnen dazu ausgeführt, daß der Raum, in dem sich der Unfall ereignete,

nur den Angestellten und Beamten der Sparkasse zugänglich war. In dem Raum sei zwar gearbeitet worden, die Stützlatte habe die Angestellten aber weder bei der Arbeit noch auf dem Weg zum Arbeitsplatz behindert. Es hätte also nicht erwartet werden können, daß die Angestellten selbst etwa zur Beseitigung eines Arbeitshindernisses die Stützlatte entfernen könnten. Noch weniger sei zu befürchten gewesen, daß Angestellte der Sparkasse leichtsinnig oder mutwillig die Stützlatte beseitigen würden. Die Gefahr einer Entfernung durch das Publikum, das zu dem Raum keinen Zugang hatte, habe nicht bestanden. Vernünftigerweise habe daher kein Grund zu der Befürchtung bestanden, daß Angestellte der Sparkasse oder fremde Personen sich an der statischen Sicherung des Heizkörpers zu schaffen machten.

II.

Der Revision muß zugegeben werden, daß zwar der Ausgangspunkt des Berufungsurteils richtig ist, daß aber die weiteren Erwägungen den Besonderheiten des Falles nicht gerecht werden. Die naturwissenschaftliche Kausalität des Handelns oder, genauer gesagt, der pflichtwidrigen Unterlassung des Beklagten, die Halter des Heizkörpers baldigst einzugipsen, ist unzweifelhaft. Fraglich ist nur, ob die Folgen der Unterlassung ihm im Sinne der Adäquanz zuzurechnen sind. Die Frage der Zurechenbarkeit einer bestimmten Folge eines Verhaltens ist zwar an sich tatrichterlich; hier aber hat das Berufungsgericht rechtlich und tatsächlich maßgebliche Umstände übersehen, so daß eine Nachprüfung in diesem Umfang dem Revisionsgericht zusteht.

Das Berufungsgericht hat dem zwischen der Unterlassung und dem Unfall liegenden Faktor der Zeit keine Rechnung getragen. Der Beklagte hat im Laufe seiner Arbeit eine Gefahrensituation geschaffen und damit die alsbaldige Beseitigung der Gefahr in seinen Pflichtenkreis übernommen. Er hat auch weiter eine provisorische, wenn auch für die vorgesehenen Arbeiten zureichende Gefahrensicherung vorgenommen. Dann aber hat er eine unverhältnismäßig lange Zeit die Angelegenheit sich selbst überlassen, bis sich schließlich der Unfall ereignete. Das aber geht nicht an. Es kann dem Verunglückten nicht zugemutet werden, nun seinerseits den konkreten Umstand und den Verantwortlichen darzutun, der aus der latenten vom Beklagten bewußt geschaffenen und unbeobachteten Gefahr eine akute hat werden lassen. Was dem Beklagten in diesem Falle zuzurechnen ist, ist nicht so sehr, worauf das Berufungsgericht es allein abstellt, die Schaffung der latenten Gefahr, gegen die er objektiv und subjektiv ausreichende provisorische Maßnahmen getroffen hatte, sondern die spätere Vernachlässigung, die das Provisorium als Sicherung für eine nicht vorgesehene Zeit bestehen ließ. Wer eine Gefahrenquelle schafft und gleichzeitig eine nur provisorische Sicherungsmaßnahme vorsieht, muß es sich zurechnen lassen, wenn er die Sachlage für eine nicht vorgesehene Zeit unbeobachtet läßt und sich später herausstellt, daß zwischenzeitlich die Sicherung entfernt worden ist und dies vorhersehbar und verhütbar war.

Jedes andere Ergebnis wäre höchst unbillig. Der Beklagte kann sich nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, darauf berufen, daß es ein unvorhergesehenes außerhalb jeder Berechnung liegendes Ereignis sei, wenn die Stützlatte entfernt worden ist. Diese mag als Schutzmaßnahme technisch

geeignet gewesen sein, so lange niemand im Zimmer war. Daß aber eine solche Latte, wenn nicht erkennbar war, daß sie für einen konkreten Arbeitsgang benötigt wurde, oder daß überhaupt technische Arbeiten im Raum in Angriff genommen und nicht abgeschlossen waren, nach Dienstbeginn während des größeren Teils des Arbeitstags beseitigt werden konnte, ist keineswegs überraschend. Es sind nach der Sachlage eine Anzahl von Möglichkeiten vorhanden, durch die die Latte, sei es durch Zufall, sei es, weil sie trotz der Erwägungen des Berufungsgerichts während irgendeines Vorgangs jemanden behinderte oder ihm auch nur unordentlich erschien, sei es, weil jemand annahm, sie sei nunmehr überflüssig geworden und man habe die Wegnahme vergessen, entfernt worden sein kann. Alle diese Möglichkeiten entsprechen den Erfahrungen des täglichen Lebens, so daß auch ein einfacher Arbeiter sie ohne weiteres in Rechnung stellen konnte und mußte. Bei dem sofortigen Eingipsen der Halter, wie es die Pflicht des Beklagten gewesen war, wäre aber die ganze Gefahrenlage verhütet gewesen. Es mag sein, daß auch demjenigen, der die Latte beseitigt hat, ein zur Haftung führendes Verschulden trifft. Aber es geht nicht an, dem Kläger aufzubürden, auch diesen möglichen Nebentäter des Beklagten ausfindig zu machen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts verstößt sonach, wenn nicht gegen den Wortlaut, so doch zum wenigsten gegen den Sinn des in § 840 BGB ausgesprochenen Rechtsgedankens, daß der von einer unerlaubten Handlung Betroffene sich damit zufrieden geben kann, wenn er einen der mehreren Verantwortlichen in Anspruch nimmt und es diesem überläßt, die anderen ausfindig zu machen und sich an diese zu halten. Aus diesem Grunde ist im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsgerichts die Folge der Unterlassung dem Beklagten zuzurechnen.

III.

Dennoch ist die Sache nicht zur Entscheidung reif. Das Berufungsgericht hat sich von seinem Standpunkt aus mit Recht nicht mit der vom Beklagten aufgeworfenen Frage des mitwirkenden Verschuldens des Klägers befaßt. Diese Frage abschließend zu beurteilen, ist das Revisionsgericht aber nicht in der Lage. Freilich scheidet eine Mitwirkung des Klägers bei der eigentlichen Schadensentstehung aus. Der Beklagte hat keine schlüssige Darstellung gegeben, wonach der Kläger irgend etwas getan hätte, was ihm zum Verschulden angerechnet werden könnte. Der Umstand, daß der Kläger in dem u.a. für seine Arbeiten bestimmten Raum sich aufgehalten hat, ist sicher nicht vorwerfbar. Es ist auch nicht ersichtlich, wie es den Kläger belasten soll, daß er dem Zeugen J. [REDACTED] geholfen hat, festzustellen, ob das durch ein Mauerloch eingeführte Verbindungsrohr die richtige Länge habe.

Ebensowenig ist mit dem Akteninhalt vereinbar die Behauptung des Beklagten, der Kläger habe selbst seine vorzeitige Pensionierung beantragt. Im Auszug aus dem Beschlußbuch der Arbeitgeberin des Klägers vom 3. Oktober 1950 heißt es ausdrücklich, daß nach Artikel 93 BBG der Beamte als dauernd dienstunfähig anzusehen sei, daß er aber einen Antrag auf Ruhestandsversetzung gemäß § 95 BBG nicht gestellt habe. Ihm ist mitgeteilt worden, daß seine sofortige Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei, daß er sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen habe und daß er mit Wirkung ab 1. November 1950 in den Ruhestand zu versetzen sei, falls der Befund ergebe, daß er nicht in der Lage sei, seinen Dienst wieder aufzunehmen. Hiergegen hat der Kläger am 28. Oktober 1950 ausdrücklich Einspruch erhoben, diesen

allerdings darauf beschränkt, zu verlangen, daß die Ruhestandsversetzung mit Rücksicht auf das Vorliegen eines Dienstunfalles nur nach den Bestimmungen der Artikel 122 - 140 (Unfallfürsorge) BBG erfolge. Es ist daher nicht ersichtlich, in wie weit den Kläger eine Verantwortung für seine Pensionierung als solche trifft, oder daß ihm zuzumuten gewesen wäre, gegen den rechtlich begründeten Beschluß seiner Behörde weitere Rechtsmittel zu ergreifen.

Unerledigt ist aber ein Vortrag des Beklagten zur Schadensminderungspflicht. Er hat behauptet, daß der Kläger seit längerem wieder hergestellt sei. Er sei aber seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, wieder eine Arbeit, insbesondere bei seinem bisherigen Arbeitgeber aufzusuchen. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies bei dem Gesundheitszustand des Klägers, wie er vor dem Unfall bestand (einseitige Beinamputation) und seinem Alter (jetzt 58 Jahre) wirklich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu einer Schadensminderung geführt hätte, insbesondere von wann an irgendeine Arbeitsmöglichkeit auch nur für Stunden für den Kläger bestanden haben mag und ob nicht andererseits doch die heutige Arbeitsmarktlage in dem Sinne spricht, daß der Kläger in zumutbarer Weise noch die ihm verbliebene Arbeitskraft verwerten könnte. Auf keinen Fall kann das Revisionsgericht auf Grund der vorliegenden Unterlagen zu die-

ser Frage Stellung nehmen. Zur Feststellung, ob ein mitverursachendes Verschulden des Klägers in der Unterlassung der nachträglichen Schadensminderung zu erblicken ist, war die Sache daher an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. K.E. Meyer

Hanebeck